

Übersicht über die Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes vom 26.02.1998

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder
- § 2 Name und Sitz, Verbandsgebiet
- § 3 Selbstverwaltungskörperschaft
- § 4 Aufgaben, Befugnis
- § 5 Organe

II. Verbandsversammlung

- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht
- § 7 Vorsitzender, Einberufung, Öffentlichkeit
- § 8 Aufgaben, ausschließliche Zuständigkeiten
- § 9 Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 10 Niederschrift

III. Vorstand

- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes, Stimmrecht, Amtszeit
- § 12 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 13 Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung
- § 14 Außenvertretung

IV. Verbandsvorsitzende/r, Geschäftsführung

- § 15 Verbandsvorsitzende/r, Geschäftsführung

V. Verbandswirtschaft

- § 16 Verbandswirtschaft, Rechnungsprüfung

VI. Schlußbestimmungen

- § 17 Neuaufnahmen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Aufsicht
- § 20 Auflösung des Zweckverbandes
- § 21 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung
- § 22 Inkrafttreten

Satzung

des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf

Aufgrund der §§ 7 und 9 i.V.m. § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 8 der Verbandssatzung vom 26.02.1998, zuletzt geändert am 16.05.2018, hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes in der Sitzung am 26.02.1998 folgende Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder

Die Städte Biedenkopf, Gladenbach, Neustadt (Hessen) und Wetter (Hessen) sowie die Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Steffenberg und Wohratal bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416).

Der Beitritt weiterer Gemeinden soll angestrebt werden.

Die Beteiligung der Mitglieder am Vermögen des Verbandes bestimmt sich im Verhältnis der den Mitgliedern zustehenden Stimmen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Name und Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf“ (MZV).

(2) Er hat seinen Sitz in Breidenbach.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Einsammlung von Abfällen gem. § 20 KrWG vom 24.02.2012 i. V. m. § 1 HAKrWG vom 06.03.2013 im Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse gehen auf den Verband über. Darüber hinaus trifft der Zweckverband die Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen Systemen im Sinne des § 22 Verpackungsgesetz.
- (2) Der Verband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übernehmen.
- (3) Die Verpflichtung zur Einsammlung wild lagernder Abfälle gemäß § 2 HAKrWG geht entsprechend der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KGG nicht auf den Zweckverband über.
- (4) Der Verband hat das Recht, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Satzungen einschließlich der Satzungen über die Erhebung von Gebühren zu erlassen und nach Maßgabe dieser Satzungen die Pflichtigen zu bescheiden und die Gebühren zu erheben.
- (5) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen selbst schaffen, bereitstellen und unterhalten. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.
- (6) Der Verband betreibt in Zusammenarbeit mit dem Kreis sowie den verbandseigenen Städten und Gemeinden eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Ziele einer umfassenden Abfallvermeidung und -verwertung.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand

II. Verbandsversammlung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Mitglied des Zweckverbandes entsendet für je angefangene 5.000 Einwohner seiner entsprechend § 148 HGO festgestellten Einwohnerzahl einen Vertreter oder eine Vertreterin. Jede/r Vertreter/in hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt; sie brauchen nicht der Vertretungskörperschaft anzugehören, müssen ihren Wohnsitz jedoch in einer der Mitgliedsgemeinden oder Mitgliedsstädte haben. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Mitglieder des

Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter/innen weiter aus.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 7

Vorsitzender, Einberufung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und der/dem Verbandsvorsitzenden eine eigene ladungsfähige E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Änderungen sind vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.
- (4) Die Tagesordnung ist nach den Bestimmungen der Verbandssatzung auf der Internetseite www.mzv-biedenkopf.de des Müllabfuhrzweckverbandes zu veröffentlichen. Hiervon bleiben Vorlagen, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, ausgenommen. Auf die Veröffentlichung ist zusätzlich im „Hinterländer Anzeiger“ und in der „Oberhessischen Presse“ hinzuweisen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt und diese zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) Zu ihrer konstituierenden Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung vom/von der Verbandsvorsitzenden einberufen; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl ihres/r Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben, ausschließliche Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen,

2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
6. die Festsetzung der Verbandsumlage,
7. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50.000 € überschreiten,
8. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung von Bedeutung sind,
9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern der Verbandsorgane und dem Zweckverband,
10. die Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und dem Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
11. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
12. die Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
13. die Grundsätze, nach denen der Zweckverband seine Aufgaben erfüllt,
14. die Änderung der Verbandsaufgabe,
15. die Auflösung des Zweckverbandes.
16. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn wegen Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung erneut einberufen und bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Beschlussfassung erfolgt.
- (3) Beschlüsse werden von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können Verbandsbedienstete bestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwände erhoben werden.

III. Verbandsvorstand

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem/der Vorsitzenden, einem/einer 1. Stellvertreter/in, einem/einer 2. Stellvertreter/in und einem/einer 1. Beisitzer/in und einem/einer 2. Beisitzer/in. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Bürgermeister/innen der Mitgliedskommunen oder Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln nach Stimmenmehrheit jeweils für die Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der/die Vorsitzende, seine Stellvertreter/innen und die Beisitzer/innen werden für die Dauer der laufenden Legislaturperiode der Verbandsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/die Vorsitzende, seine Stellvertreter/innen und die Beisitzer/innen führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte bis zum Antritt der neu gewählten Mitglieder weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (5) Das Amt von Vorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben oder Bedienstete des Verbandes sind, endet mit dem Verlust des Amtes, des Mandats oder der Bediensteten Eigenschaft.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung in einer gesonderten Entschädigungssatzung.
- (7) Die Bürgermeister/innen der Mitgliedskommunen, die nicht dem Vorstand angehören, sind zu den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder zu laden.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Versammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.
- (3) Der Vorstand schlägt den von der Versammlung bestellten Abschlussprüfer vor.

§ 13

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Der/die Vorsitzende der Versammlung ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (2) Die Sitzung des Vorstandes wird vom/von der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Beschlüsse können in schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der vom Vorstand zu wählenden Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, nimmt diese/r die Aufgabe des/r Schriftführers/in wahr.

§ 14

Außenvertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder im Vertretungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem von beiden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von nicht erheblicher

Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein/e für das Geschäft ausdrücklich Beauftragte/r gibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist.

- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis des/r Geschäftsführers/in gilt § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO entsprechend.

IV. Verbandsvorsitzende/r, Geschäftsführung

§ 15

Verbandsvorsitzende/r, Geschäftsführung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e/ihr/e Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht ein/e Geschäftsführer/in auf Beschluss des Vorstandes oder nach von ihm erlassener Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Verbandsvorsitzende oder ein/e Geschäftsführer/in die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (3) Der Verbandsvorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (4) Näheres zur Geschäftsverteilung regelt der Verbandsvorstand durch eine Geschäftsordnung.

V. Verbandswirtschaft

§ 16

Verbandswirtschaft, Rechnungsprüfung

- (1) Gem. § 18 KGG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Satz 2 HGO finden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV) die Vorschriften des Landes Hessen für Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 351.724,11(in Worten: dreihunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertvierundzwanzig Komma elf) €.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Müllabfuhrzweckverband erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des HAKrWG, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.
- (5) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Grundlage der Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl.

VI. Schlußbestimmungen

§ 17

Neuaufnahmen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder kommunalen Gebietskörperschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf erworben werden. Sie ist beim Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Verbandssatzung zu beantragen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren zum Ende des jeweils gültigen laufenden Hauptabfuhrvertrages für Rest-, Bio-, Papier- und Sperrabfall möglich.
- (3) Über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Versammlung gem. § 8 der Verbandssatzung.
- (4) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingte Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (6) Der Zweckverband bildet allgemeine Rückstellungen für mögliche Gebührenüberschüsse. Rückstellungen werden dem austretenden Verbandsmitglied entsprechend seiner Einwohnerzahl ausgezahlt.
- (7) Kosten, die dem Zweckverband durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes entstehen, sind durch das ausscheidende Mitglied zu tragen.
- (8) Im Übrigen gilt § 21 KGG entsprechend.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Internet unter der Adresse www.mzv-biedenkopf.de.
- (2) Der Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung im Internet sowie die in Absatz (1) genannte Internetadresse erfolgt im „Hinterländer Anzeiger“ und in der „Oberhessischen Presse“.

§ 19

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende

Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenen Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 21

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.10.1971 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Die Ursprungssatzung ist am 26.02.1998 in Kraft getreten. Die zwischenzeitlichen Änderungen sind in den Satzungstext eingearbeitet.

Breidenbach, den 26.02.1998
Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf
- der Vorstand -

Künkel
(Vorsitzender)

In die Satzung sind alle Änderungen der Verbandssatzung eingearbeitet.

Zuletzt wurde die Satzung durch die 15. Änderungssatzung der Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf vom 26.02.1998 geändert.

Mit der 15. Änderungssatzung wurden die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 und 3 und § 16 Abs. 4 an die gesetzliche Grundlage angepasst und § 17 (Regelung Ausscheiden Verbandsmitglieder) geändert.